
Zum Start in das Schuljahr 2021/22

09.09.2021

Schulbrief Nr. 1 im Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

zum Start in das neue Schuljahr grüße ich Sie und Euch alle ganz herzlich. Zu diesem Einstieg kann (und muss) ich in diesem ersten Brief viele Überschriften mit leicht abgewandelten Inhalten aus dem Vorjahr übernehmen.

Dies mag einerseits in vielen Bereichen eine Belastung darstellen. Andererseits haben viele Vorgaben des Vorjahres eine praktikablere Formulierung und Umsetzung erfahren. So hoffe ich, dass wir uns dadurch wieder stärker auf unsere Kernaufgaben konzentrieren können.

Zur Stärkung dieser Zielrichtung bitte ich Sie und Euch alle um eine konstruktive Zusammenarbeit, die für Anregungen und Kritik offen ist.

Testverfahren: Rückblick und Ausblick

Auch das neue Schuljahr beginnt mit den bekannten Schnelltests. Es ist uns ein Anliegen, der Evaluation der Schülerinnen und Schülern aber auch hier Raum zu geben. Generell wurde die Testung am KANT von den Schülerinnen positiv bewertet. Den Wunsch nach weniger Herstellerwechseln bzgl. der Tests können wir sehr gut verstehen, doch haben wir keinen Einfluss auf die Bereitstellung der Tests. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir diesen Wunsch mehrfach weitergegeben haben und für die Zukunft als mögliche Verbesserung vorgeschlagen haben. Viele Schülerinnen und Schüler waren auch bzgl. der Verteilung der Testtage zufrieden. Deshalb werden wir auch in diesem Schuljahr damit beginnen, montags und mittwochs zu Beginn des Schultages testen, weiterhin jeweils im Klassen- oder Kursverbund.

In der Evaluation wurde vor allem klares Vorgehen bei Nachtestungen angefragt. Für alle Nachtestungen ist der Raum 211 eingeplant. Ein Schüler oder eine Schülerin, die an der regulären Testung (montags/mittwochs) nicht teilnehmen kann, muss sich entweder in der Mittagspause des Testtages im Raum 211 einfinden oder an den anderen Tagen bereits vor dem Unterricht ab 7:25 Uhr. Dieses Vorgehen ist für eine bestmögliche Absicherung unserer Schulgemeinschaft wichtig. Eine weitere Möglichkeit wäre auch ein externer Schnelltest bei einer lizenzierten Teststelle.

Von der Testung sind alle vollgeimpfte (nach 14 Tagen) und nachgewiesen genesenen (mittels positiven PCR-Test bestätigt) Personen befreit.

Wie bereits im letzten Schuljahr, wird die Testung am KANT von Frau Jakobs koordiniert und begleitet. Wir versuchen so den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Eltern eine feste Ansprechpartnerin zu geben, die auch im ständigen Austausch mit der Gemeinde und dem Gesundheitsamt ist.

Für den Zeitraum bis zu den Herbstferien hat das Land mit Schreiben vom 08.09.2021 eine Intensivierung der Testungen verfügt. So müssen sich alle Beschäftigten täglich testen lassen, sofern sie nicht zum Kreis der immunisierten Personen zählen.

Für Schülerinnen und Schüler sind gleichlautend drei statt zwei Antigentests pro Woche vorgeschrieben. Dies gilt für den Zeitraum 27.09. bis 29.10.2021.

Wir bitten die Eltern, deren Kinder nach dieser Definition zu den „immunisierten Personen“ zählen, im Sekretariat eine Kopie des Impf- oder Genesenennachweises abzugeben (E-Mail, Postzustellung oder durch persönliche Abgabe). Ab diesem Moment sind diese Schülerinnen und Schüler dann von der Testung befreit.

Es werden keine Einzelnachweise über ein negatives Testergebnis mehr ausgegeben, da diese nicht mehr erforderlich sind. Alle Schülerinnen und Schüler gelten grundsätzlich als getestet.

Schulpflicht im Präsenzunterricht.

Diese Pflicht gilt grundsätzlich wieder. Die Corona-Verordnung Schule, §4 Abs.6 führt hierzu aus:

„Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.“

Maskenpflicht

Eine wichtige Änderung ist die inzidenzunabhängige Maskenpflicht. D.h. auch wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, gilt dennoch die Maskenpflicht – auch im Unterricht.

Die Corona-Verordnung Schule, §2 führt hierzu aus:

„In den Schulen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Diese Verpflichtung gilt nicht:

1. im fachpraktischen Sportunterricht,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 4 Absatz 2 eingehalten werden (während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird und keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen sowie beim Unterricht an Blasinstrumenten, kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet und häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.).
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude.“

Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 10 CoronaVO Schule)

(1) Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
4. die entgegen §§ 2 und 7 keine medizinische Maske tragen oder
5. die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

(2) Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht nicht

1. für die Teilnahme an

a) Zwischen- und Abschlussprüfungen oder

b) für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 3 Absatz 2 erbracht haben,

2. für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,

3. für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO,

4. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist.

(3) Für die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, solange sie die nach §5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen. Soweit zur Erfüllung dieser Testpflicht an der Testung nach § 3 Absatz 1 teilgenommen wird, darf diese abweichend von Satz 1 unverzüglich nach dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gemäß Absatz 1 Nummer 4 oder 5 besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote nach Satz 1 gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht im Sinne von § 72 Absatz 3 und §§ 85 Absatz 1, 86 und 92 SchG.

Vorgehen bei positiver Testung

Bei einem positiven Corona-Fall gibt es nicht automatisch eine Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen. An deren Stelle tritt nun für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist. Sie werden zudem während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet.

Ankommen im neuen Schuljahr

Das Eckpunktepapier des KM vom 27.07.2021 führt hierzu Pädagogische Schwerpunkte aus:

„Im neuen Schuljahr geht es zunächst einmal darum, allen Schülerinnen und Schülern ein möglichst gutes Ankommen in der Schule zu ermöglichen. Der fehlende Präsenzunterricht hat dazu geführt, dass Schule als sozialer Lernraum teilweise verloren ging. Daher ist besonders in den ersten Wochen wichtig, das soziale Miteinander durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu fördern. Dies umfasst z. B. Wandertage, erlebnispädagogische Tage sowie eintägige Ausflüge.“

Diese Aufforderung kommt unserer Planung von Projekttagen entgegen. Auf Initiative der SMV sollen diese in der letzten Septemberwoche vom 29.09.-01.10.2021 stattfinden.

Ein Wandertag ist für Montag, 18.10.2021, vorgesehen.

Ablauf der ersten Schultage

Die Klassenbildung der Stufen 6 bis KS1 hängt wie gewohnt am Freitag vor Schulbeginn im Eingangsbereich Kantstraße aus. Angekündigt war bereits die Neubildung der Stufe 8 und 9 mit einer Reduktion von fünf auf vier Klassen.

Der Stundenplan ist bereits ab Dienstag online einsehbar, ab Freitag gilt dies auch für den Vertretungsplan. Damit ist die Übersicht über den Mittagsunterricht gegeben und eine Bestellung von Mittagessen am Wochenende möglich.

Am ersten Schultag finden in der 1. - 4. Stunde Klassenlehrerstunden für die Stufen 6 bis 10 statt, für die Kursstufe in Tutorgruppen. Eine Ausdehnung dieses Zeitfensters ergab sich zwingend aus der notwendigen ersten Testung, die bereits die erste Stunde in Anspruch nimmt.

In der 5. und 6. Stunde ist Fachunterricht nach Plan.

Der Nachmittagsunterricht entfällt am Montag und findet ab Dienstag regulär statt.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Ein- und mehrtägige Veranstaltungen sind wieder möglich. Für Letztere gilt jedoch die Beschränkung auf das Inland. Urberg-Fahrten oder die gewohnten Studienfahrten nach Berlin sind also wieder möglich. Die Oberstufenberater setzen sich in Kürze mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung, um eine mögliche Durchführung der Berlinfahrten der Kursstufe abzuklären.“

Ebenfalls möglich sind wieder Praktika zur Berufsorientierung. Die Planungen für BOGY und Compassion sind daher im Gange.

Gleiches gilt für kulturelle Veranstaltungen unter Wahrung der Hygienevorschriften.

Elternabende (Klassenpflegschaften) und Sitzungen des Elternbeirates

Nach den Vorgaben des Kultusministeriums können obige Versammlungen per Video-Konferenz oder in Präsenzform abgehalten werden, sofern bei letzterem die Vorschriften nach der Coronaverordnung eingehalten werden.

In Anbetracht der langen Unterbrechung der persönlichen Kontakte und der Bedeutung der Elternabende haben sich der Vorstand des Elternbeirates und die Schulleitung entschieden, den ersten Elternabend in einer angepassten Präsenzform durchzuführen.

In Absprache mit dem Elternbeirat und in Fortführung unserer Gepflogenheiten darf ich Sie, sehr geehrte Eltern, zu diesen Abenden einladen.

Der Termin- und Raumplan für alle Klassen ist unten beigefügt.

Wie bereits angekündigt, finden die Abende in Präsenzform statt.

Der zentrale Teil einer Versammlung der gesamten Klassenstufe entfällt. Es findet nur eine Zusammenkunft im Klassenverband statt.

Folgende Rahmenbedingungen bitte ich zu beachten:

- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit Corona aufweisen, ist eine Teilnahme untersagt.
- Die Vorlage eines gültigen negativen Tests ist für die Teilnahme nicht zwingend erforderlich.
- Die Verteilung der Abende ist auf einen längeren Zeitraum vom 29.09.- 15.10. gestreckt.
- Pro Kind sollte nur eine erziehungsberechtigte Person anwesend sein.
- Von den Lehrkräften ist das Klassenlehrerteam anwesend.
- Die Anfangszeiten sind versetzt. Damit soll die Personenzahl, die sich gleichzeitig in den Fluren aufhält, begrenzt werden.

- In den Klassenzimmern sorgt das Klassenlehrerteam für eine Sitzordnung, die größtmögliche Abstände ermöglicht. Diese sollte nicht verändert werden.
- Am Ende des Abends bitten wir um Mithilfe bei der Oberflächendesinfektion der Tischflächen.
- Im Anschluss an den Elternabend sollte ein Zusammenstehen in Gruppen im Klassenzimmer oder auf den Fluren vermieden werden.

Für die inhaltliche Gestaltung der Elternabende bitte ich um Kontaktaufnahme zwischen dem Klassenlehrerteam und den bisherigen Elternvertretern.

Zu den festen Bestandteilen der Tagesordnung gehören neben den Absprachen zwischen Klassenleitung und Elternvertretern:

- Stand der Klasse in den einzelnen Fächern.
- Inhaltliche Schwerpunkte und zentrale Kompetenzbereiche im Schuljahr
- Wahl der Elternvertreter
- Verschiedenes

Termin- und Raumplan

Klasse	Datum	Uhrzeit	Raum		Klasse	Datum	Uhrzeit	Raum
5a	04.10.	19:00	E.01		6a	27.09.	19:00	E.01
5b	05.10.	19:00	E.01		6b	28.09.	19:00	E.01
5c	06.10.	19:00	E.01		6c	29.09.	19:00	E.01
5d	07.10.	19:00	E.01		6d	30.09.	19:00	E.01
7a	27.09.	19:30	I.01		8a	04.10.	19:30	I.01
7b	28.09.	19:30	I.01		8b	05.10.	19:30	I.01
7c	29.09.	19:00	I.01		8c	06.10.	19:30	I.01
7d	30.09.	19:30	I.01		8d	07.10.	19:30	I.01
9a	27.09.	19:30	K.01		10a	04.10.	19:30	K.01
9b	28.09.	19:30	K.01		10b	05.10.	19:30	K.01
9c	29.09.	19:30	K.01		10c	06.10.	19:30	K.01
9d	30.09.	19:30	K.01					
KS1a	11.10.	19:00	K.01		KS2a	12.10.	19:00	K.01
KS1b	11.10.	19:00	E.01		KS2b	12.10.	19:00	E.01
KS1c	11.10.	19:00	I.01		KS2c	12.10.	19:00	I.01
KS1d	11.10.	19:30	E.02		KS2d	12.10.	19:30	E.02
KS1e	11.10.	19:30	I.02		KS2e	12.10.	19:30	I.02

Die Sitzung des Elternbeirates mit Vertretern der Stufe 5 findet am Mittwoch, dem 13.10.2021, um 19:30 Uhr in E.01 statt.

Die konstituierende Sitzung des Elternbeirates erfolgt am Donnerstag, dem 14.10.2021 um 19:30 Uhr in der Kant-Halle.

So grüße ich Sie und Euch alle in dem Wunsch, dass wir in einem guten Miteinander unseren Jugendlichen ein vielseitig forderndes und förderndes sowie erfolgreiches Schuljahr ermöglichen können und alle dabei gesund bleiben.

Dr. Martin Haas, Schulleiter